

Vorblatt

Problem:

Im Interesse der Intensivierung filmwirtschaftlicher Beziehungen hat Österreich mit einer Reihe von Staaten, darunter auch mit Deutschland und der Schweiz, bilaterale Abkommen über Beziehungen im Bereich Film abgeschlossen.

Seitens Österreichs sowie auch der anderen beteiligten Staaten besteht dringendes Interesse, die mit Deutschland (BGBI. Nr. 695/1990) und der Schweiz (BGBI. Nr. 642/1990) auf diesem Gebiet bestehenden Abkommen durch ein neues zu ersetzen, um Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Zusammenarbeit im Bereich Film im Allgemeinen und der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen im Besonderen zu erreichen. Angesichts der durch den gemeinsamen Sprachraum gegebenen engen Verbindung zwischen den beteiligten Staaten ist dazu am besten ein trilaterales Abkommen geeignet.

Ziel:

Verbesserung und Vereinfachung der rechtlichen Grundlagen zur Förderung von Gemeinschaftsproduktionen der Filmwirtschaft der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz und Förderung der Verbreitung von in den Vertragsstaaten produzierten Filmen.

Inhalt/Problemlösung:

Anerkennung von gemeinschaftlichen Filmprojekten zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz als Gemeinschaftsproduktionen und Gleichstellung dieser Gemeinschaftsproduktionen mit inländischen Filmen.

Alternativen:

Beibehaltung der bestehenden getrennten Abkommen mit Deutschland und der Schweiz.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Abkommen kann wie die bisherigen im Rahmen der bestehenden Administration verwaltet werden. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der zu erwartende stimulierende Effekt für die österreichische Filmwirtschaft lässt entsprechende positive Auswirkungen für die Filmbranche und die darin Beschäftigten erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmungen des Abkommens fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so dass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden. Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten schließen untereinander analoge Abkommen ab, so dass Vereinbarkeit mit dem EU-Recht gegeben ist.

Neben dem nationalen Filmförderungsgesetz bedarf die österreichische Filmwirtschaft tauglicher Instrumente zur Absicherung der internationalen Zusammenarbeit. Da sowohl Deutschland und die Schweiz als auch die österreichische Filmwirtschaft Interesse am Abschluss eines Trilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich Film gezeigt haben, das die bestehenden Einzelabkommen in diesem Bereich ersetzen soll, wurden Verhandlungen mit den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen und ein entsprechender Abkommenstext vereinbart.

Das Abkommen sieht keine eigenen Zuteilungsmechanismen vor, so dass das jeweilige nationale Förderungsrecht unberührt bleibt.

Was als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens zu sehen ist, wird von den nationalen Behörden anhand von in einem Anhang zum Abkommen aufgelisteten Kriterien festgestellt. Ein Verständigungsverfahren stellt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien sicher.

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern der Vertragsparteien entsprechend werden die Beteiligungen von Gemeinschaftsproduzenten anhand von finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen definiert, wobei der künstlerische und technische Beitrag grundsätzlich dem finanziellen Beitrag entsprechen soll.

Zum besseren Funktionieren des Abkommens wird eine Gemischte Kommission eingesetzt, der neben Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auch Vertreter von betroffenen Berufsorganisationen angehören.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Gegenstand des Abkommens sind Filme, die von Produzenten der Vertragsparteien in bi- oder trilateraler Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden. Solche Filme werden von den Vertragsparteien im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts behandelt.

Zu Artikel 2

Gemeinschaftsproduktionen werden Inlandsproduktionen gleichgestellt. Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile richten sich nach dem Recht des gewährnden Staates. Die Anwendung dieses Abkommens auf eine Gemeinschaftsproduktion bedarf der einvernehmlichen Anerkennung durch die genannten innerstaatlichen Behörden der Vertragsparteien. Nur Filme, die abkommenskonform hergestellt wurden, können anerkannt werden.

Zu Artikel 3

Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen von Gemeinschaftsproduzenten sowie der Einhaltung der nationalen Bestimmungen im Rahmen der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung einer gewissen Mindestbeteiligung jedes beteiligten Produzenten, um ein zu starkes Ungleichgewicht trotz der unterschiedlichen Größe der Vertragsstaaten hintzuhalten. Der Beitrag jedes Produzenten muss technische und künstlerische Beteiligung umfassen, die dem finanziellen Beitrag entspricht. Die Mindestbeteiligung an den Produktionskosten beträgt 20 %, ausnahmsweise kann einvernehmlich auch eine Mindestbeteiligung von 10 % anerkannt werden.

Zu Artikel 5

Eine ausschließlich finanzielle Beteiligung an Gemeinschaftsproduktionen ist bei einer Minderheitsbeteiligung zwischen 10 und 20 % zulässig.

Zu Artikel 6

Alle Vertragsparteien bemühen sich um ein Gleichgewicht bei der Anwendung des Abkommens, dessen Einhaltung von der Gemischten Kommission untersucht wird, die bei Nichteinhaltung des Gleichgewichts Maßnahmen zu dessen Wiederherstellung ergreifen kann. Zum Zweck der Prüfung des Gleichgewichts erstellen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regelmäßig eine Übersicht über bestehende und geplante Gemeinschaftsproduktionen.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Person, die an einer Gemeinschaftsproduktion beteiligt ist, einem der Vertragsstaaten zuzurechnen ist. Im Falle Österreichs müssen diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft, die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder entsprechende Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsbewilligung besitzen. Die Beteiligung bestimmter anderer Personen kann unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion und der Abstimmung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgen.

Zu Artikel 8

Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherstellung der Rechte der Gemeinschaftsproduzenten am nach diesem Abkommen produzierten Film und dessen Vorliegen in einer entsprechenden Sprachfassung. Die Gemeinschaftsproduzenten haben demnach Miteigentum am Originalnegativ und Anspruch auf Kopierausgangsmaterialien in der eigenen Sprache. Die Herstellung von Internegativen oder Mastermaterial in anderer Sprache bedarf des Einvernehmens aller Gemeinschaftsproduzenten. Jedenfalls wird eine Original- oder Synchronfassung in einer der jeweiligen Landessprache hergestellt.

Zu Artikel 9

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Gemeinschaftsproduktionen auch als solche wahrgenommen werden. Filme nach diesem Abkommen müssen daher im Vor- oder Nachspann einen Hinweis auf die Gemeinschaftsproduktion enthalten. Grundsätzlich firmiert eine Gemeinschaftsproduktion bei Festspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung soll ermöglichen, dass nach diesem Abkommen unter gewissen Umständen auch Filme unter Beteiligung von Produzenten aus anderen Staaten anerkannt werden können. Nach Prüfung durch die zuständigen Behörden können demnach auch Filme anerkannt werden, welche von Gemeinschaftsproduzenten aus den Vertragsstaaten unter Beteiligung von Produzenten anderer Staaten hergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens einer der Vertragsstaaten mit jenem Staat, aus dem der weitere Gemeinschaftsproduzent stammt, Vereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen hat.

Zu Artikel 11

Diese Bestimmung regelt den ausreichenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei der Vollziehung dieses Abkommens.

Zu Artikel 12

Auf Basis dieser Bestimmung sollen die Vertragsparteien einander im Bereich Film gegenseitig unterstützen.

Zu Artikel 13

Es wird eine Gemischte Kommission gebildet, die grundsätzlich alle zwei Jahre abwechselnd in einem der drei Vertragsstaaten zusammentritt. Auf Wunsch einer der drei Vertragsparteien tritt die Gemischte Kommission binnen drei Monaten in einer Sondersitzung zusammen.

Zu Artikel 14

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt 30 Tage nach Mitteilung der Ratifikation durch Österreich, da in den beiden anderen Vertragsstaaten eine solche nicht vorgesehen ist, in Kraft. Es kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Zur Anlage

Diese Bestimmungen enthalten die Durchführungsvorschriften für das Anerkennungsverfahren.

Anträge auf Anerkennung müssen vor Beginn der Dreharbeiten gestellt werden. Die Anträge haben die üblichen Angaben über das Werk, die Beteiligung an Mehrkosten, die Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten, die Aufteilung der Erlöse, eine Übersicht über die Einzelbeträge der Koproduzenten und einen Terminplan zu enthalten. Die Behörden können weitere Unterlagen anfordern.

Die Anerkennung durch den oder die Staat/en des/der Minderheitsproduzenten kann erst nach erfolgter Anerkennung durch den Staat des Mehrheitsproduzenten erfolgen.

Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich vorzulegen; die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen zwecks Einhaltung des Abkommens versehen werden.